
SPNV-Dienstleistungen Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen

**Antwort zum Vergabeverfahren Regio-S-Bahn Bremen/ Niedersachsen
(Teilnahmewettbewerb)**

Bezug (auf Abschnitt ... der Bekanntmachung; Bezeichnung und Absatz ... ergänzender Dateien zur Bekanntmachung; Formblatt ...; Information der Auftraggeber mit Nummer ID ...):

Zu Ziffer III. 1.3. der Bekanntmachung: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Frage:

Unter Ziffer III1.3 der Bekanntmachung ist u.E. ein Widerspruch enthalten: Bei Bezugnahme auf einen Dritten muss der Bewerber eine Verpflichtungserklärung hinzufügen, aus der hervor geht, dass er über die Erfahrung des Dritten verfügen kann. Des Weiteren wird aber ausgeführt, dass das Personal des Dritten, das über die mit den Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der Leistung eingesetzt werden soll. Unter Ziffer VI. 3) 8. der Bekanntmachung wird jedoch ausgeführt, dass die Auftraggeber gem. § 131 Abs.3 GWB einen Personalübergang für Triebfahrzeugführer etc. vorgeben. Was für ein Personal des Dritten, das über die technische und berufliche Leistungsfähigkeit verfügt, soll der Bewerber denn einsetzen, wenn das vorhandene (erfahrene) Personal des Altbetreibers über geht?

Gehen wir daher recht in der Annahme, dass bei Übergang eines wesentlichen Teils der Triebfahrzeugführer/-innen und Zugbegleiter/innen per Personalübergang auf die Verpflichtung zum Einsatz von Personal des Dritten verzichtet wird?

Antwort:

Die Annahme ist nicht zutreffend. Ein Widerspruch zwischen den in Rede stehenden Regelungen liegt auch nicht vor. Denn die Verpflichtung zur Personalübernahme wird in Umsetzung der Vorgaben des § 131 Abs. 3 GWB so erfolgen, dass diese nur in dem Umfang besteht, wie der neue Betreiber Personal nach seinem Personalkonzept benötigt. Zudem möchten die Auftraggeber darauf hinweisen, dass nach den Vorgaben der Bekanntmachung nicht das gesamte Personal des zum Beleg der eigenen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit benannten Dritten für die hiesige Leistung eingesetzt werden muss. Stattdessen heißt es in Abschnitt III.1.3) der Bekanntmachung, dass „Personal des Dritten, das über die mit den Referenzen erlangte Erfahrung verfügt“, einzusetzen ist.

Antwort auf Rückfrage ID 023
